

Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für interdisziplinäre Forschung (ZiF) der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517) hat der Senat der Universität Bielefeld die folgende Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für interdisziplinäre Forschung (ZiF) der Universität Bielefeld erlassen:

Artikel I

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für interdisziplinäre Forschung (ZiF) der Universität Bielefeld vom 02. März 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 4 S. 118, berichtigt im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 5 S. 162) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Satz 1 werden nach dem Wort „auch“ die Worte „Kooperationsgruppen von der Dauer bis zu sechs Monaten sowie“ eingefügt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) r. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„2. die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor,“.
 - b) Nr. 4 wird ersatzlos gestrichen.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Hochschullehrer“ die Worte „und eine oder einem von der Rektorin oder vom Rektor benannten Prorektorin oder Prorektor der Universität Bielefeld“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach den Worten „Beirats des ZiF“ die Worte „, der oder dem Vorsitzenden des Senats“ eingefügt.
4. In § 12 Satz 2 wird Nr. 9 ersatzlos gestrichen.
5. In § 16 wird Nr. 5 ersatzlos gestrichen.
6. § 17 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus 16 ernannten Mitgliedern, davon in der Regel 10 auswärtigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.“
7. § 21 wird wie folgt neu gefasst:
„ § 21
(1) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus dem Kreis seiner auswärtigen Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
(2) Der Wissenschaftliche Beirat des ZiF tritt mindestens einmal jährlich unter der Leitung der oder des Beiratsvorsitzenden zusammen.

(3) Er ist von der oder dem Beiratsvorsitzenden insbesondere dann einzuberufen, wenn die Rektorin oder Rektor, ein Mitglied des wissenschaftlichen Direktoriums oder fünf Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.“

8. Abschnitt IV. 4 Das Kuratorium sowie § 21 a werden ersatzlos gestrichen.
9. Abschnitt IV. 5 Sonstige Organe und § 22 werden ersatzlos gestrichen.
10. §§ 23, 24 (alt) werden zu §§ 22, 23 (neu).

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 9. Dezember 2009.

Bielefeld, den 15. Dezember 2009

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer